

E n t w u r f  
Abteilung 10 / Stand: 31.01.2017

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ....., mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden**

Auf Grund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt in der Fassung BGBl. I. Nr. 56/2016, wird verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (2) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (3) Die Abgrenzung der Einzugsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage 3).

**§ 2**

**Kundmachung**

Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- in allen Anlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 10-Landesforstdirektion),
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung betreffen, bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die übrigen politischen Bezirke betreffen: bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften (Forstfachreferate),

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

**§ 4**

**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden, LGBl. Nr. 83/2010, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat